

Amtliches Mitteilungsblatt



Zentraleinrichtung Sprachenzentrum

Benutzungsordnung der Mediothek der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 47/2009

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

18. Jahrgang/06. Oktober 2009

Benutzungsordnung der Mediothek der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum der Humboldt-Universität zu Berlin

Auf der Grundlage des § 84 Abs. 2 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. März 2009 (GVBl. S. 113) sowie § 5 Abs. 1 b Nr. 4 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 28/2006) hat der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin am 11.08.2009 die nachstehende Benutzungsordnung für die Mediothek der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum beschlossen.¹

§ 1 Aufgabenstellung

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung von Dienstleistungen der Mediothek der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum der Humboldt-Universität zu Berlin, im Folgenden Mediothek genannt.

(2) Vorrangige Aufgabe der Mediothek ist die Unterstützung von Lehre, Forschung und Studium durch die Bereitstellung von audiovisuellen Medien mit vorwiegend fremdsprachlichem Schwerpunkt.

§ 2 Allgemeine Benutzungsbestimmungen und Benutzungsberechtigung

(1) Die Mediothek ist eine nichtöffentliche Einrichtung.

(2) Zwischen der nutzungsberechtigten Person und der Mediothek wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

(3) Mit der Nutzung der Mediothek verpflichtet sich die Nutzerin bzw. der Nutzer zur Beachtung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Die Mediothek stellt diese Benutzungsordnung zur Einsichtnahme zur Verfügung.

(4) Nutzungsberechtigt sind die Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und die Studierenden der Humboldt-Universität zu Berlin sowie anderer Berliner und Brandenburger Universitäten und Hochschulen. Die Nutzungsberechtigung wird durch die Vorlage eines entsprechenden Dokuments (Dienstausweis, Studierendenausweis etc.) nachgewiesen.

(5) Weitere Nutzerinnen und Nutzer können auf Antrag zugelassen werden, soweit sie ein wissenschaftliches, künstlerisch-kulturelles oder Bildungsinteresse geltend machen. Diese Personen erhalten einen zeitlich befristeten Gastnutzerausweis. Die Befristung beträgt max. 6 Monate.

(6) Die Nutzung der im Netzwerk vorgehaltenen digitalen Versionen der Medien ist lediglich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Humboldt-Universität zu Berlin vorbehalten.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von der Mediothek festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

§ 4 Nutzungsmodus

(1) Die Mediothek ist grundsätzlich eine Präsenzeinrichtung. Für die Nutzung der Medien stehen Abspiel- und Sichtgeräte sowie Leseplätze im Rahmen der Öffnungszeiten zur Verfügung.

(2) Eine Ausleihe von Medien ist nur in Ausnahmefällen und nach Absprache möglich.

a) Eine Kurzausleihe von Lehrmaterialien (Printmedien, Audiomaterialien) ist ab der letzten Öffnungsstunde des Tages bis zur ersten Öffnungsstunde des nachfolgenden Werktages möglich. Ausgenommen von der Kurzausleihe sind besonders nachgefragte Medien und Videomaterialien.

b) Medien können darüber hinaus ausgeliehen werden, wenn es zur Durchführung von Lehrveranstaltungen sowie für wissenschaftliche Zwecke erforderlich ist. Studierende benötigen eine schriftliche Bestätigung des zuständigen Fachbereichs.

(3) Personen, denen es nicht möglich ist, auf Grund einer Körperbehinderung die Mediothek aufzusuchen oder vor Ort den Präsenzbestand zu nutzen, erhalten abweichend von den o. a. Regelungen die Möglichkeit, Medien entsprechend ihren Studienbedürfnissen auszuleihen. Die Abholung der Medien kann durch Dritte nach Vorlage einer Vollmacht erfolgen.

§ 5 Leihfristen, Verlängerungen, Vormerkungen

(1) Die Leihfrist für Medien nach §4 Abs. 2b) aus dem Präsenzbestand wird zweckbezogen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern individuell vereinbart. Nach Ablauf der Leihfrist sind die ausgeliehenen Medien unaufgefordert zurückzugeben.

(2) Die Leihfrist kann auf persönlichen Antrag verlängert werden, wenn das Medium nicht von anderer Seite vorgemerkt ist. Der Antrag auf Verlängerung hat vor Ablauf der Leihfrist zu erfolgen.

¹ Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 25.08.2009.

(3) Erfolgt nach Ablauf der Leihfrist keine Rückgabe, wird dreimal gemahnt. Wird ein Medium trotz der Mahnungen nicht zurückgegeben, ergeht ein Rückforderungsbescheid, der gegebenenfalls im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt wird.

(4) Medien können grundsätzlich vorgemerkt werden.

(5) Die Mediothek kann ein Medium vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn es zu dringenden dienstlichen Zwecken benötigt wird. Sie kann zum Zwecke der Revision eine allgemeine Rückgabe anordnen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass die Arbeit anderer nicht gestört und erschwert wird. Die Bestände sowie Einrichtungsgegenstände und Geräte sind schonend und sorgfältig zu behandeln.

(2) Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

(3) Die Nutzerin bzw. der Nutzer muss die urheberrechtlichen Bestimmungen der Nutzung der Medien beachten.

(4) Es ist untersagt, Veränderungen an der Verkabelung der Geräte bzw. eine Veränderung der Gerätekonfiguration eigenmächtig vorzunehmen.

(5) An den Medien festgestellte Mängel (schlechte Bild- oder Tonqualität, unvollständige Aufzeichnung, fehlerhafte Beschriftung etc.) sind den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Mediothek im Interesse einer Verbesserung des Bestandes mitzuteilen.

(6) Die Benutzung von Mobiltelefonen ist untersagt.

(7) Mäntel, Jacken, Taschen u. ä. sind in den dafür vorgesehenen Garderobenschränken unterzubringen.

(8) Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.

§ 7 Kontrollen, Fundsachen

(1) Alle mitgeführten Gegenstände sind der Aufsicht der Mediothek deutlich erkennbar vorzuzeigen. Das Aufsichtspersonal ist befugt, den Inhalt von mitgeführten Aktenmappen, Taschen etc. zu kontrollieren.

(2) Fundsachen können nach Eigentumsnachweis bei der Aufsicht abgeholt werden.

(3) Unter Beachtung der Regelungen des Personalvertretungsgesetzes und unter Beachtung weiterer gesetzlicher Bestimmungen werden die Räume der Mediothek videoüberwacht. Die Räume sind entsprechend gekennzeichnet.

§ 8 Haftung der Nutzerinnen und Nutzer

Die Nutzerin bzw. der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Mediothek der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum durch die Verletzung von Bestimmungen aus dieser Benutzungsordnung entstehen. Sie bzw. er stellt die Humboldt-Universität zu Berlin von allen Ansprüchen frei, wenn Dritte die Humboldt-Universität zu Berlin wegen eines Verhaltens der Nutzerin bzw. des Nutzers in Anspruch nehmen.

§ 9 Haftung der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum

(1) Die Zentraleinrichtung Sprachenzentrum haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Wertsachen und anderen Gegenständen.

(2) Die Zentraleinrichtung Sprachenzentrum haftet nicht für Schäden, die einer Nutzerin oder einem Nutzer durch die Benutzung der Arbeitsplätze oder der Medien entstehen.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

(1) Die Nutzerin bzw. der Nutzer kann vorübergehend oder dauerhaft, teilweise oder in Gänze in der Benutzung der Mediothek beschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn

- a) gegen die Benutzungsordnung verstoßen wurde,
- b) die Ressourcen der Mediothek für strafbare Handlungen missbraucht wurden oder
- c) der Mediothek der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum durch sonstiges rechtswidriges Verhalten Nachteile entstehen.

(2) Der Ausschluss von der Benutzung wird durch schriftlichen Bescheid festgestellt; der Bescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Nutzerin bzw. dem Nutzer bekannt zu geben.

(3) Auch nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses bleiben die Pflichten weiterhin bestehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung *im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.